Amtsgericht Lübeck

Amtsgericht Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

[redacted]

für Rückfragen:
Telefon: 0451 371-1592
Telefax: 0451 371-1866

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
[redacted]	27 C 2389/20	10.02.2021

[redacted]
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

Ich weise die Parteien auf folgendes hin:

BGH, Urteil vom 01. Juni 2010 – VI ZR 316/09 –, Rn. 9, juris:

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen, um seiner sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebenden Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens zu genügen. Unter diesem Blickpunkt kann er gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung des Unfallfahrzeugs Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren andere sich ihm darbietende Verwertungsmöglichkeiten zu ergreifen (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194; 163, 362, 367 und vom 6. März 2007 - VI ZR 120/06 - VersR 2007, 1145, 1146). Derartige Ausnahmen stehen nach allgemeinen Grundsätzen zur Beweislast des Schädigers (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 und vom 22. November 1977 - VI ZR 114/76 - VersR 1978, 182, 183). Auch müssen sie in engen Grenzen gehalten werden und dürfen insbesondere

nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von dem Schädiger bzw. dessen Versicherer gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden (vgl. Senatsurteile BGHZ 143, 189, 194 f.; 163, 362, 367 und vom 6. März 2007 - VI ZR 120/06 - aaO)."

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung teile ich mit:

1. Das Angebot der Beklagten war zwar zumutbar, insbesondere war der Anbieter aus Itzehoe (trotz Telefonnummer aus Süddeutschland) dem regionalen Markt zuzuordnen.

2. Entscheidend ist aber, ob dem Kläger ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden kann, weil er in Kenntnis des Angebots der Beklagten das Fahrzeug anderweitig verkauft hat. Stellt man ausschließlich auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Anwalts ab, ist nach der obigen Beweislastverteilung die Versicherung beweisbelastet, dass der Verkauf an den Zeugen [redacted] erst nach dem Eingang des Angebotes beim Anwalt erfolgt ist.

3. Ob hinsichtlich des relevanten Zeitpunktes (schon) auf die Kenntnis des Prozessbevollmächtigten abzustellen ist, ist indes schon streitig (für das Abstellen auf die Kenntnis des Mandanten siehe Kappus, jurisPR-VerkR 22/2011 Anmerkung zu LG Erfurt, Urteil vom 10. Juni 2011 – 2 S 84/10 –, juris). Nach meiner Rechtsauffassung dürfte aber zumindest in Fällen wie dem vorliegenden, wo der Eingang des Angebots beim Anwalt und die Veräußerung des Fahrzeuges im Wesentlichen zusammenfallen (Mails um 10:30 Uhr und 11:04 Uhr, wobei in der Tat davon auszugehen ist, dass die Veräußerung noch vor 11:04 Uhr erfolgt ist), dem Geschädigten nicht vorgeworfen werden können, in Kenntnis des Angebots der Versicherung verkauft zu haben. Denn nach der Verkehrsanschauung kann auch vom Anwalt nicht erwartet werden, dass er von einer E-Mail unmittelbar mit dem Eingang Kenntnis erlangt (ein analoger Rechtsgedanken wird auch iRd. § 130 BGB zur Frage des Zugangs eines Schriftstücks verfolgt).

Vor diesem Hintergrund rege ich an, die Klage zwecks Kostenreduktion anzuerkennen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **5. März 2021**. [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[redacted] JAng